



A. Zl.: 101/84

V E R O R D N U N G
=====

über den Aufenthalt und die Benützung der gemeindeeigenen Grundstücke, Gp. 297/1, 307/1, 286, 346, 287, 71 und 1473/3, bei den Montiolaweihern.

Zur Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das Benützen der Grundstücke durch erholungssuchende Menschen und Anrainer, insbesondere durch entstehenden Lärm stören, wird gemäß § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes LGBI. 45/1965, auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 28. Sept. 1984 verordnet.

I.

Der Aufenthalt im Gelände der Montiolaweier ist nur auf eigene Gefahr in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

II.

Im Interesse der erholungssuchenden Benutzer ist jegliche unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden.

III.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.

IV.

Hunde sind an der Leine zu halten.

V.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.

VI.

Die Nichtbeachtung dieses Verbotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 90 Abs. 3 des Gemeindegesetzes mit einer Geldstrafe bis S 6.000,- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

VII.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Thüringen folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 5.10.1984
abgenommen am: 22.10.1984

Der Vizebürgermeister

